

8. Mai 2015



70. Jahrestag
der Befreiung vom
Nationalsozialismus

Wir erinnern in diesen Tagen an das Kriegsende in Europa vor 70 Jahren. Die Alliierten beendeten mit dem Sieg über Deutschland den Vernichtungsfeldzug und Völkermord der Nationalsozialisten und ihrer Verbündeten. Die hier versammelten Texte beleuchten exemplarisch sieben Jahrzehnte Vergangenheitsdiskurs. Wir schauen zurück auf Ambivalenzen, auf Verschweigen oder Überbetonung. Aber auch auf den Mut Einzelner, auf wissenschaftlich und politisch motivierte Durchbrüche und auf den gesellschaftlichen Wandel von Erinnerungskultur.

Birke Bull thematisiert die Beteiligung der Vielen am Völkermord der Nationalsozialisten und die Verantwortung des Einzelnen für eine demokratische Gesellschaft. **Jan Korte** würdigt vergessene Opfergruppen und dokumentiert die Arbeit der Bundestagsfraktion zur Anerkennung und Rehabilitierung der Opfer. **Anke Lohmann** beleuchtet das Versagen der deutschen Justiz bei der Verfolgung der NS-Verbrechen. **Dr. Christiane Berger** liefert Erklärungsansätze zur Loyalität im Nationalsozialismus anhand der Beteiligung von Frauen.

70 Jahre nach Kriegsende – Zur Verantwortung des Einzelnen

BIRKE BULL

Der 8. Mai ist der Tag der Befreiung. Vor 70 Jahren endet der II. Weltkrieg und damit der faschistische Terror in Europa. Am 7. und am 8. Mai 1945 kapituliert die deutsche Wehrmacht bedingungslos. Das Land, in dem die NSDAP an die Macht gewählt worden war, ist zusammengebrochen, zerbombt und moralisch vor der Weltgemeinschaft delegitimiert.

Befreiung oder Niederlage? – Die Gemütsstände der Deutschen dürften 1945 höchst unterschiedliche gewesen sein. Denn das Kriegsende warf Fragen nach dem Scheitern, nach Schuld und Vergeltung auf, und der 8. Mai erneuerte diese Fragen jedes Jahr aufs Neue. Auch deshalb war und ist die Deutung dieses Tages eine umkämpfte.

Fast 20 Jahre mussten vergehen, bis sich die politischen Bot-schaften in der Bundesrepublik veränderten. Es war der Sozialdemokrat Willy Brandt, der mit seinem Kniefall in Warschau 1970 ein anderes Deutschland zeigte und der sich als Kanzler eines befreiten, nicht eines besiegten Deutschlands verstehen wird.

Die DDR wiederum verband sich mit ihrer Gründung untrenn-bar mit der Sowjetunion – also Befreite mit den Befreiern. 1950 wurde der Tag der Befreiung als staatlicher Feiertag verankert. Auf der einen Seite standen Wille und Realität der systemati-schen Entnazifizierung. Gewürdigt wurden vor allem die, die sich zum Preis des eigenen Lebens oder dessen Gefährdung am Widerstand gegen die Nazis beteiligt hatten – vor allem Kommunistinnen und Kommunisten.

Auf der anderen Seite hat es damit auch in der DDR de fac-to eine weitgehende Entlastung von Schuld gegeben, ist nicht wirklich gefragt worden nach der Verantwortung jedes Einzel-nen. Denn es muss bezweifelt werden, dass sich entlang zufäl-liger geographischer Grenzen der Besatzungszonen mit einem

Schlag Befreite und Unterlegene, Nazis und Widerständler, An-hänger und Zweifler voneinander trennten. Mittäterschaft ist auch in der DDR nicht wirklich ehrlich und offensiv diskutiert worden.

Dabei sprechen die Zeugnisse über die letzten Monate des Krieges eine klare Sprache. Der Vernichtungskrieg hatte in seiner Endphase nichts von seinem Schrecken und seinem Fa-natismus verloren. Die Befreiung war ein blutiger, ein verbisser-ner, ein elender Kampf. Allein die Schlacht um Berlin kostete hunderttausende Rotarmisten das Leben. Der nationalsozialis-tische Justizapparat arbeitete auf Hochtouren; ob Deserteure, Zweifler oder die politisch Widerständigen – die Gegner der Nationalsozialisten sollten mit dem Regime gemeinsam unter-gehen. Nur vier Wochen vor Kriegsende wurden Georg Elser und Friedrich Bonhoeffer nach jahrelanger Haftzeit hingerich-tet. Todesurteile gegen die Verschwörer des 20. Juli wurden noch in den letzten Apriltagen vollstreckt. Über tausend Häft-linge des Todesmarsches bei Gardelegen, von der SS in die Scheune in Isenschnibbe getrieben, – sie verbluten, ersticken und verbrennen – 24 Stunden bevor die Amerikaner Gardele-gen befreien.

Der Krieg, den die Deutschen entfesselt hatten, sprengte die Grenzen jeglicher Vorstellungen. Er war von Anfang an ver-bunden mit der Vernichtung der europäischen Jüdinnen und Juden, der Roma und Sinti, er zielte ab auf die Vernichtung der Slawen. Politisch und weltanschaulich Andersdenkende sollten ausgeschaltet werden – Kommunistinnen und Kommunisten, Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten, die Christinnen und Christen, insbesondere die der bekennenden Kirche .

Über 18 Millionen Deutsche waren unter Waffen, über 7 Milli-onen 1943 Mitglied der NSDAP. Bevor das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau errichtet wurde, waren bereits hunderttau-



sende Männer, Frauen und Kinder durch die Einsatzgruppen hinter der Ostfront erschossen, ertränkt oder erschlagen worden.

Aber all diese Verbrechen konnten nicht lediglich von einer Handvoll Männer verübt worden sein. So treu wie viele zu ihrem Führer standen, genauso schnell trug Hitler mit dem Ende des Krieges die Hauptverantwortung. Nach dem was wir heute wissen – über den Holocaust und über die Verbrechen des II. Weltkrieges, wird klar: Die Massenvernichtung ging einher mit Massenbeteiligung. Es war die Beteiligung der Vielen. In dieser Beziehung gab es viel zu vergessen: Zuerst gab es nur Hitler und seine Clique. Das spiegelt sich bis heute in gewisser Weise in dem Wort „Hitlerfaschismus“. Die Täter galten als Schläger und Sadisten, Personen also, die außerhalb der Kulturation gedacht wurden (mit denen man nichts zu tun hatte oder haben wollte). Mit dem Eichmannprozess entstand das Bild vom Bürokraten und vom Apparat, der willfährig die Befehle vollzog. Erst die Täterforschung seit den 1990er Jahren zeigt, wie unterschiedlich die Beteiligten, wie verschieden die mutmaßlichen Motive waren und wie unhaltbar die Trennung zwischen Schreibtischtätern und den Schlägern und Sadisten oftmals ist. Rassenwahn und Überzeugung, Verrohung und Mordlust, Konkurrenz und Bereicherung, – die Motive zum Mord sind mannigfaltig.

Die „Mitte der Gesellschaft“ ist also das Spannende, wenn man sich fragt, was den Zivilisationsbruch ermöglicht hat.

Umso mehr stellt sich immer wieder die Frage, weshalb es lediglich die Ränder der Gesellschaft sein sollen, die die Demokratie bedrohen und weshalb ausgerechnet die Mitte gegen das Unmenschliche immun sein soll. Pegida und Co mit ihren rassistischen Ausfällen kommen aus der Mitte der Gesellschaft. Mit dieser Ambivalenz müssen wir umgehen: Die Mitte kann Menschlichkeit und Gerechtigkeit infrage stellen, und dem muss aus der Mitte der Gesellschaft entgegnet werden. Wir alle sind verantwortlich für die Würde des Einzelnen.

In diesen Wochen finden aus Anlass des 70. Jahrestages die Feiern zu den Befreiungen der Konzentrations- und Vernichtungslager besondere Beachtung. Die Überlebenden erinnern sich an ihre Verzweiflung, an ihre Verlorenheit. An die letzten

Blicke zu ihren Eltern. Neben der Erinnerung an tobende SS-Chargen und an die Allgegenwärtigkeit des Todes wiederholt sich immer wieder ein Wort: „Erniedrigung“. Mit der Erniedrigung fing die Ausgrenzung von Menschen an. Mit dem Herausdefinieren aus der Gemeinschaft, mit einer gesetzlich festgelegten und amtlich bestätigten Minderwertigkeit. Wer einmal die Bilder gesehen hat, die Jüdinnen und Juden kniend beim Putzen des Gehsteiges einer belebten Innenstadt zeigen, umringt von Schaulustigen und von Hetzern, vergisst dies nicht. Diese Bilder sind es, die uns die Fragen stellen:

Wo fing es an? Wo fängt es an? Historische Abläufe, erlassene Gesetze zur Verdrängung der Juden aus dem öffentlichen Leben – alles das ist schnell referiert. Aber was hat das für jeden Einzelnen, für jede Familie, für jedes Paar bedeutet?

Wann und unter welchen Umständen waren und sind Menschen – ist jeder einzelne von uns – bereit, aufzustehen, Einspruch zu erheben, Widerstand zu leisten, Menschlichkeit zu zeigen? Diese Frage ist existenziell für eine menschliche Gesellschaft, für eine Demokratie. Sie muss uns jeder Zeit unter den Nägeln brennen!

Wie viele Erniedrigungen, wie viele traumatische Bilder, wie viele Trennungen lagen bereits hinter den Jüdinnen und Juden und den Menschen aus ganz Europa, bevor sie starben. Und wann hatten diese begonnen? Lange vor den Deportationen, vor dem Beginn des Krieges, oftmals lange auch vor 1933!

Was spielt sich also ab, bevor Mord- und Totschlag beginnen? Wir streiten auch deshalb für den Begriff der Befreiung, weil es um mehr ging als um eine militärische Kapitulation. Es ging auch darum, antisemitische und rassistische Hetze im Salon, in der Universität und im europäischen Blätterwald zu beenden, es ging darum, die Menschenrechte und ihre Unantastbarkeit zu definieren.

Wir beantragen heute auch, den 8. Mai als Feiertag an verankern und damit als sehr besonderen Tag anzuerkennen. Als einen Tag, der im Zweifel nichts vorgibt, ein Tag der in einer Demokratie keine ein für allemal abgeschlossenen Doktrin einfordert – ein Tag, der aber doch ein Echo des Vergangenen ist. Wir wollen erinnern an die Lage in den besetzten Ländern, an die Häftlinge in den Lagern, an die Versteckten, die Zwangs-



arbeiter, die Widerstandskämpfer, die alliierten Soldaten. Die April- und Maitage 1945 waren Sehnsuchtsstage all derer, die durch die Naziideologie zu Verlorenen und Verzweifelten gemacht worden sind.

70 Jahre und später soll Raum sein für diese Erinnerung und unsere Auseinandersetzung damit. Die Geschichte ist nicht auserzählt und die Forderung des „Nie wieder“ erfordert jeden Tag aufs Neue unser Herz und unseren Verstand. Der 8. Mai ist der Tag der Befreiung.

Birke Bull ist die Landesvorsitzende der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt. Der Text basiert wesentlich auf ihrer Rede zum 70. Jahrestag der Befreiung zur Aktuellen Debatte im Landtag von Sachsen-Anhalt am 24. April 2015.

Die Integration der Täter und die Ausgrenzung der Opfer sind zwei Seiten derselben Medaille

Der Kampf für die Anerkennung und Entschädigung aller Opfer des Faschismus ist auch ein Kampf für die politische und kulturelle Demokratisierung der Gesellschaft

JAN KORTE

In der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1945 unterzeichneten in Berlin-Karlshorst Vertreter des Oberkommandos der deutschen Wehrmacht vor den Vertretern der Streitkräfte der Anti-Hitler-Koalition die offizielle Urkunde über die bedingungslose Kapitulation Deutschlands. Es war das offizielle Ende eines verbrecherischen Systems, dessen Weltherrschaftspläne, Herrschaftspraxis und Rassenwahn die menschliche Zivilisation generell in Frage gestellt hatten.

Die Bilanz des Zweiten Weltkrieges ist eine Bilanz des Schreckens und des Terrors. Mehr als 60 Millionen Menschen starben bei Kampfhandlungen, durch Repressalien, durch Aushungern, Massenvernichtungsaktionen und Kriegseinwirkungen. Von den 18 Millionen Menschen, die das Naziregime in Konzentrationslagern sperrte, wurden elf Millionen ermordet oder durch Arbeit vernichtet. Unfassbar ist der industrielle Massenmord an sechs Millionen europäischer Jüdinnen und Juden, die – wie auch Sinti und Roma – dem Rassengenzid zum Opfer fielen.

DIE LINKE tritt seit langem für die „vergessenen Opfer“, die ihm Rahmen der Entschädigung von NS-Unrecht Jahrzehnte lang leer ausgingen und zum Teil bis heute noch ausgehen, ein. Prominente Beispiele sind hier Sinti und Roma, wo es erst 1982 zur Anerkennung des an ihnen verübten Völkermords kam. Oder die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, denen erst ab dem Jahr 2000 eine Entschädigung zuteilwurde. Die NS-Unrechtsurteile gegen Homosexuelle und Deserteure wurden erst im Jahr 2002 aufgehoben, die sogenannten „Kriegsverräter“ mussten darauf sogar bis 2009 warten. Weitere Gruppen der lange Zeit „vergessenen Opfer“ sind Zwangssterilisierte und Euthanasiegeschädigte, als Jüdinnen und Juden verfolgte Men-

schen aus osteuropäischen Ländern, sowjetische Kriegsgefangene und viele deutsche Kommunistinnen und Kommunisten, die aktiven Widerstand gegen das NS-Regime geleistet haben. Eine vollständige Anerkennung, Rehabilitierung und finanzielle Entschädigung aller Opfer der Nazibarbarei steht auch heute noch, 70 Jahre nach der Befreiung, aus. Doch auch wenn die Widerstände gegen eine Anerkennung schwinden, so muss doch jeder Fortschritt mühsam erkämpft werden.

So war es ziemlich überraschend, dass einer der größten parlamentarischen Erfolge der Bundestagsfraktion DIE LINKE zum Ende der 16. Wahlperiode eben auf dem Gebiet der Geschichtspolitik erzielt werden konnte: Mit der [Rehabilitierung der sogenannten „Kriegsverräter“](#) gelang es uns eine wichtige Wegmarke für die [geschichtspolitische Debatte](#) zu setzen und die [Anerkennung des Widerstands der „kleinen Leute“](#), also die [Würdigung](#) derer, die sich der Fortsetzung des verbrecherischen Krieges mit ihren Mitteln widersetzt haben, zu erreichen. Dabei verweigerten sich zu Beginn der Auseinandersetzung nicht nur klassische Konservative, die deutsche Militärgeschichte als das zu benennen, was sie war: Nämlich blutiges NS-Unrecht!

So führte die schwammige Formulierung des Kriegsverrats-Paragrafen dazu, dass neben dem Desertieren aus der Wehrmacht bereits ein systemkritischer Tagebucheintrag, der Versuch Juden vor der sicheren Ermordung zu retten oder einem sowjetischen Kriegsgefangenen ein Stück Brot zuzustecken zur Todesstrafe führte. An den Deserteuren und Kriegsverrätern wurde von der NS-Militärjustiz die blutigste juristische Verfolgung der deutschen Geschichte begangen – allein über 30 000

Todesurteile und 23 000 Hinrichtungen. Mehr als 100 000 von ihnen haben KZ, Straflager und Strafbataillon nicht überlebt. Viele ehemalige Wehrmachtsrichter konnten nach dem Krieg weiterhin ungestört Karriere machen. Einige stiegen auf bis zu Bundesrichtern, wurden Minister oder wie Filbinger Ministerpräsident. Erst mit seinem Grundsatzurteil vom 16. November 1995 brandmarkte der Bundesgerichtshof die Wehrmachtjustiz als eine „Blutjustiz, deren Richter sich wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen hätten verantworten müssen“. Doch nicht einer der Wehrmachtsrichter ist in der Bundesrepublik Deutschland jemals bestraft worden. Stattdessen wurden ihre Opfer nach dem Krieg als Feiglinge, Kriminelle und Verräter beschimpft und bedroht. Als Vorbestrafte hatten sie keine Chance auf eine sichere Zukunft. Viele sind gedemütigt und entwürdigt verstorben. Nur wenige erlebten, als im Mai 2002 endlich die NS-Urteile wegen Desertion aufgehoben wurden. Und noch weniger Überlebende waren es, als im September 2009 der Bundestag auch die Urteile wegen Kriegsverrat – gegen den Widerstand der Bundeswehr, annullierte und die Opfer rehabilitierte.

Leider war so ein Erfolg unserem Antrag „Widerstand von Kommunistinnen und Kommunisten gegen das NS-Regime anerkennen“ ([17/2201](#)) in der vergangenen Wahlperiode [nicht beschlossen](#). Unser Antrag hatte das Ziel, noch lebenden und bereits verstorbenen Kommunistinnen und Kommunisten, die Opfer nationalsozialistischer Terrors waren, eine moralische, politische und juristische Anerkennung ihrer im Widerstand gegen das Nazi-Regime erbrachten Opfer durch die Bundesrepublik Deutschland zu Teil werden zu lassen, und sie endlich auch auf dieser Ebene anderen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gleich zu stellen. Denn es ist unserer Ansicht nach moralisches Unrecht und juristisch nicht hinnehmbar, wenn Opfer nationalsozialistischer Verfolgung aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der 1956 verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) oder wegen politischer Tätigkeit als Kommunisten nach 1949 die ihnen zustehenden Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht erhalten (haben) oder schon gezahlte Entschädigungen wieder zurückzahlen mussten. So geht die Ausgrenzung von Kommunistinnen und Kommunisten aus den Opferentschädigungsleistungen ganz in der antikommunistischen Logik des Kalten Krieges auch 70 Jahre nach der Befreiung weiter.

Sehr viel optimistischer bin ich aber bei einer anderen Gruppe der „vergessenen Opfer“, den ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen. Sie sind die größte dieser Gruppen und waren neben den Jüdinnen und Juden diejenige Opfergruppe, die unter dem Terror des nationalsozialistischen Deutschland das schlimmste Schicksal erlitt. Von den etwa 5,7 Millionen Rotarmisten, die in die Gewalt der Wehrmacht gerieten, kamen geschätzte 3,3 Millionen, also mehr als die Hälfte um. Sie wurden auf kaum fassbare Weise vernichtet durch Mord, Hunger, Kälte, Krankheit und Arbeit.

Um der Verleugnung und Verdrängung dieses noch immer wenig bekannten Verbrechens des rassistischen Vernichtungskrieges entgegenzuwirken und den wenigen noch lebenden sowjetischen Kriegsgefangenen eine einmalige individuelle Anerkennung für ihr erlittenes Unrecht zukommen zu lassen, hat DIE LINKE den Antrag ‚Finanzielle Anerkennung von NS-Unrecht für sowjetische Kriegsgefangene‘ ([18/3316](#)) in den Bundestag eingebracht. Da auch die Grünen mit einem eigenen Antrag die Anerkennung in Form einer einmaligen Entschädigungszahlung fordern, der wortgleich mit einem Antrag von SPD und Grünen aus der letzten Wahlperiode ist, gibt es also eine parlamentarische Mehrheit für unser Anliegen und kein inhaltliches Argument dagegen. Es ist überfällig, dass die Union sich hier bewegt. Und es bleibt nicht mehr viel Zeit.

Wir sind es den Opfern schuldig.

Jan Korte ist der stellvertretende Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag. Zum Thema hat er u.a. veröffentlicht: „Kriegsverrat: Vergangenheitspolitik in Deutschland. Analysen, Kommentare und Dokumente einer Debatte“, gemeinsam mit Dominic Heilig, Berlin 2011 und „Instrument Antikommunismus: Der Sonderfall Bundesrepublik“, Berlin 2009.



Die verschwundenen Täter

Zur juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen

ANKE LOHMANN

Die Frage nach Befreiung oder Niederlage stellte sich 1945 nur in den Ländern der Achsenmächte. In den besetzten Ländern war die Lage der Dinge hingegen eindeutig: Die Befreiung vom Faschismus war so lange ersehnt wie bitter erkämpft. Sie begann sowohl in Stalingrad und in der Normandie als auch auf den Midway-Inseln im Pazifik oder in El Alamein in Ägypten. Dem Frontverlauf der Alliierten folgend, mehrten sich die Befreiungsdaten und Teil-Kapitulationen. Der 8. Mai in Berlin wurde nicht nur zum offiziellen Schlusspunkt des Krieges in Europa sondern auch zum symbolischen. Konkret war allerdings das Bewusstsein darüber, von was die Welt befreit werden musste – entgegen der behaupteten Ahnungslosigkeit vieler Deutscher. Seit Sommer 1941 waren die Alliierten über die Massenerschießungen an Juden und anderen Zivilisten im Zuge des Ostfeldzuges informiert. Die Angst der Deutschen vor dem Vormarsch der Roten Armee, im Gegensatz zum mancherorts freudigen Empfang der Amerikaner, speiste sich neben der antibolschewistischen Propaganda eben auch aus der Kenntnis der Barbarei, mit der der Vernichtungskrieg im Osten geführt worden war.

Die Aufarbeitung der Kriegsverbrechen wurde lange im Voraus zwischen den drei Hauptalliierten diskutiert. Gehörte doch die strafrechtliche Abrechnung mit dem NS-Staat zum endgültigen Bruch mit der Diktatur und zur demokratischen Neubegründung einer Nachkriegsordnung. Diese Überlegungen standen zudem in Zusammenhang mit den Bestrebungen für eine neue Ära völkerrechtlicher Verständigung. So berieten die Alliierten während ihrer Kriegskonferenzen auch, die UNO als internationale Friedensorganisation aufzubauen. Die Pläne der künftigen Siegermächte konzentrierten sich auf die vier großen „D“: Denazifizierung, Demokratisierung, Dekartellisierung und Demilitarisierung.

Bereits Ende 1943 einigten sich die drei Hauptalliierten in der Moskauer Erklärung auf die Strafverfolgung der obersten Vertreter des NS-Staates durch ein gemeinsames Militärtribunal.

Daraus resultierte die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen und der Prozessordnung in der Londoner Konferenz im Sommer 1945. Im sogenannten Londoner Statut wurden, neben der Verfolgung von Kriegsverbrechen, zwei neue Strafnormen des Völkerrechts etabliert: Verbrechen gegen den Frieden und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Im Weiteren wurden Amtspersonen als strafrechtlich verantwortlich definiert und damit Einzelpersonen (neben Staaten) als Subjekte des Völkerrechts zugelassen. Auch die Ausführung von Befehlen sollte nicht per se Straffreiheit sichern, konnte aber strafmildernd Berücksichtigung finden.

Die Strafverfolgung weiterer Kriegsverbrecher sollte von den Militärgerichten der vier Besatzungsmächte in Deutschland durchgeführt werden. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 schuf dazu eine einheitliche Rechtsgrundlage. Vor dem Hintergrund der beispiellosen Verbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Verbündeten setzte sich damit die Auffassung durch, dass die strafrechtliche Norm des sogenannten Rückwirkungsgebotes – also die Verurteilung nach Strafmaßstäben die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht galten – nicht verletzt würde.

Mit jedem der befreiten Konzentrationslager wuchs in den Augen der Alliierten die Legitimation zur Besatzung und tiefgreifenden Umgestaltung der deutschen Gesellschaft. Gleichzeitig pochten vor allem die Amerikaner auf die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren, in denen auch Freisprüche mangels erwiesener Schuld möglich sein müssten. Dies geschah in bewusster Abgrenzung zur Praxis von Schauprozessen und der Rechtsbeugung durch die Nationalsozialisten. Die Alliierten beauftragten verschiedene Kommandos zur Sicherung von Beweisdokumenten. Die Anklage in Nürnberg stützte sich auf Tausende sichergestellte und aufgefundene Dokumente. Mit den Filmaufnahmen aus den befreiten Konzentrationslagern wurden das erste Mal Dokumentarfilme als Beweismittel eingesetzt. Uneins waren sich die Klagevertreter über die Verstrickung der Bevölkerung. So beton-

te der amerikanische Chefankläger Jackson den Unterschied zwischen Führungsriege und der Masse der deutschen Bevölkerung. Diese Lesart wurde nicht nur von amerikanischen und dort hin emigrierten Sozialwissenschaftlern abgelehnt, auch der französische Ankläger betonte ausdrücklich die Mitschuld des ganzen deutschen Volkes.

Schlussstrich

In einer Befragung 1946 beurteilten 78 Prozent der Deutschen die Prozesse von Nürnberg als fair. Vier Jahre später und im Bewusstsein von Sanktionen, die neben den Spitzenfunktionären auch die Masse der Bevölkerung trafen, antworten nur noch 38 Prozent zustimmend. Obwohl die Nürnberger Urteile sehr differenziert ausgefallen waren, galten sie alsbald als Beweis einer immer wieder behaupteten Kollektivschuld. Im Zusammenhang mit der Internierungspraxis der Alliierten und dem Befreiungsgesetz vom 5. März 1946 in der amerikanischen Zone, welches die Spruchkammerverfahren einführte, wurde die Entnazifizierung als undifferenzierte und rachsüchtige „Siegerjustiz“ diffamiert und zurückgewiesen. Parteien, Kirchen und Publizistik waren sich einig: Mit dem Aburteilen der Deutschen durch die fremden Besatzer müsse Schluss sein.

Diesem „Ruhebedürfnis der Deutschen“ (Otto Bauer) kamen die zunehmenden Spannungen zwischen den Administrationen in Washington und Moskau und den Anklägern in Deutschland entgegen. Spätestens mit der Gründung der deutschen Nachfolgestaaten stand generell die Eingliederung in das jeweilige Machtsystem im Vordergrund. Die Entnazifizierungspolitik, besonders der Westalliierten wurde übereilt abgebrochen, die Internierungslager in der Folge aufgelöst. Die Politik änderte sich in Richtung eines Rehabilitierungskurses. Im Verlauf der 1950er Jahre waren fast alle Verurteilten der 13. Nürnberger Prozesse wieder auf freiem Fuß.

Als die Besatzungsmächte sich zurückzogen, war nur ein Teil derjenigen NS-Massenverbrechen strafrechtlich abgeurteilt worden, für die sie die Gerichtsbarkeit an sich gezogen hatten. Ab 1950 wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 10 in der Bundesrepublik mit den enthaltenen neuen völkerrechtlichen Tatbeständen nicht mehr angewendet. In der DDR fand das Kontrollratsgesetz bis 1955 Anwendung, u.a. in den sogenannten Waldheimprozessen 1950. Diese verletzen jedoch rechtsstaatliche Verfahrensgrund-

sätze. Über 3400 Angeklagte wurden zum allergrößten Teil innerhalb von Minuten abgeurteilt.

Die Dimension der Tat schützt die Täter

In der Bundesrepublik folgte man – politisch gewollt – bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen wieder dem Prinzip des Rückwirkungsverbots (Art. 103 GG) und der Rechtskontinuität. Man urteilte über die NS-Verbrechen nun nach einschlägigen Tatbeständen des Strafrechts. Damit nahm man in Kauf, dass viele Täter nur wegen Beihilfe belangt und einige Vergehen gar nicht geahndet werden konnten (Peter Reichel).

Dabei hatten schon die ersten Verfahren der Alliierten grundsätzliche Dilemmata aufgezeigt: Hinter der Dimension der Taten verschwanden die Täter. Schwierig waren von Beginn an die Täterausswahl und die korrekte Zuordnung der Anklagepunkte – tausenden Tätern standen wenige Ermittler gegenüber. Die Zuordnung der Verbrechen – gerichtsverwertbar nach Person, Zeit und Ort – war aufgrund der Zeugenaussagen und deren Erlebnisse in den Lagern meist gar nicht möglich. Die Wahrnehmung des Holocausts als „arbeitsteiligen Massenmord“ war zudem verstellt – nicht nur durch die ungekannte Dimension und Grausamkeit und die Kollaborationen in den besetzten Ländern, sondern auch durch die Fixierung auf die „dominierende Figur Hitler“ (Annette Weinke).

So wie man 1941 die ersten Meldungen über die Morde in Babi Jar anzweifelte – innerhalb von zwei Tagen wurden dort 30 000 jüdische Frauen, Kinder und Männer aus Kiew erschossen –, so schwer fiel es in den ersten Jahren nach Kriegsende, die Schilderungen der Überlebenden nicht als Übertreibungen abzuqualifizieren. Erst allmählich, nicht zuletzt durch die Prozesse und die daraus resultierende Berichterstattung, stieg das Bewusstsein für die Einzigartigkeit des Holocaust. Die Überlebenden fanden im Gericht einen Sprechraum, der ihnen außerhalb der Verfahren oft verwehrt blieb. Viele schwiegen über das, was sie erlitten hatten auch im familiären Kreis über Jahrzehnte hinweg.

Nicht immer schwiegen dagegen die Täter. Im Klima der 1950er Jahre forderten aus dem Dienst entlassene SS-Täter zum Beispiel auf Wiedereinstellung und Entschädigung. Durch die öffentliche Berichterstattung kam es zu Anzeigen und ersten Prozessen vor deutschen Gerichten, wie dem Ulmer Einsatzgruppenprozess 1958.

Von Schuldbewusstsein konnte keine Rede sein, dagegen wurde der Widerstand verunglimpft. 1952 stand Otto Ernst Rehmer vor Gericht, weil er in öffentlicher Rede über die Attentäter des 20. Juli 1944 als „Vaterlandsverräter“ hetzte. Der Generalstaatsanwalt Otto Bauer setzte in diesem Prozess seine Auffassung vom Widerstandsrecht im NS-Staat durch: „Ein Unrechtsstaat, der täglich Zehntausende Morde begeht, berechtigt jedermann zur Notwehr.“

Bauer wurde in den Folgejahren zu einer Schlüsselfigur bei der Verfolgung von NS-Verbrechen. Er setzte die drei Auschwitzprozesse von 1963 bis 1968 gegen große Widerstände durch. Hinweise auf den Aufenthaltsort Adolf Eichmanns übermittelte Bauer ganz bewusst an die Israelis und nicht an die deutschen Ermittler. Sein Misstrauen war berechtigt, der allergrößte Teil seiner Kollegen hatte bereits dem Justizapparat der Nazis angehört. Sein Auslieferungsgesuch für Eichmann wurde postwendend abgelehnt, der Prozess gegen den Koordinator der Judentransporte fand 1961 in Jerusalem statt.

In der Berichterstattung zum Eichmannprozess lässt sich exemplarisch das Wechselspiel aus öffentlicher Meinung, wissenschaftlicher Betrachtung und Rechtsauslegung betrachten. Mit ihrer Artikelserie über den Prozess fixierte Hannah Arendt eine Täterinterpretation, die bis heute nachwirkt. So wie die Justiz die Kategorien für Schuld und Unrecht definierte, so prägten auch Begriffe und Bilder unterschiedliche Phasen der Vergangenheitsbetrachtung. Der Wandel von Täter- und Opferbildern zeigt auch die Grenzen geschichtswissenschaftlicher und rechtlicher Auseinandersetzungen, die mit den politischen und sozialen Bedürfnissen der Zeit korrespondieren. Veränderungen mussten immer wieder von Einzelnen erkämpft und durchgesetzt werden.

Die DDR definierte mit ihrer Staatsführung, die im kommunistischen Widerstand gegen die Nazis aktiv gewesen war, sowie der Umwälzung der Besitzverhältnisse den Bruch mit dem NS-Staat. Eine Rehabilitierungswelle, wie im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik, hat es in der DDR nicht gegeben. In der Benennung und der Verfolgung der tausenden Mittäter und bei der Auseinandersetzung mit der breiten Unterstützung des NS-Regimes musste die DDR ebenso wie die Bundesrepublik an Grenzen stoßen. Die Täterfrage wurde durch die SED exterritorial in den

Westen verschoben. Die Versäumnisse und personellen Kontinuitäten zwischen NS- und BRD-Eliten wurden propagandistisch aufbereitet und u.a. in den „Braunbüchern“ veröffentlicht. Heute lässt die eine wechselseitige Beeinflussung der beiden deutschen Staaten belegen. So führte auch die Sorge um die demokratische Reputation der Bundesrepublik zur Gründung der Zentralen Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg im Jahr 1958 (Annette Weinke).

Die Gründung der Zentralstelle verhinderte jedoch nicht das „totale Versagen“ (Heiko Maas) der Justiz bei der Aufarbeitung. 1968 kam es neben den bereits bestehenden Hindernissen und bewussten Versäumnissen zu einer weiteren Generalamnestie – diesmal durch die Hintertür. Im Zuge einer komplexen Strafrechtsreform entwarf der Leiter der Strafrechtsabteilung Eduard Dreher das „Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz“. Dieses Gesetz eröffnete für einen großen Täterkreis die juristische Abstufung vom Mörder zum Mordgehilfen. Die dafür zulässige Höchststrafe betrug 15 Jahre. Damit waren mit einem Schlag solche Anklagen seit 1960 verjährt. Der geplante große Prozess gegen die Einsatzgruppen – deren Angehörige bereits 1941 bis zu einer Million Jüdinnen und Juden ermordet hatten – löste sich vor dem Hintergrund der Reform in Luft auf.

Erst seit 2011 setzte sich in der Zentralen Stelle in Ludwigsburg eine neue Rechtsauffassung durch. Die Justiz besteht seit dem Urteil gegen John Demjanjuk nicht mehr darauf, eine direkte Beteiligung an den Mordtaten in Vernichtungslagern nachzuweisen. Dies ist der Grund, warum erst 70 Jahre nach Kriegsende Anklage gegen einige der verbliebenen greisen Täter erhoben wird.

Anke Lohmann ist Pressesprecherin der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt und Vorsitzende des Miteinander e.V. – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt.

Annette Weinke: Die Nürnberger Prozesse, München 2006.

Annette Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland: Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969, oder, Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn 2002.

Peter Reichel: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland, München 2001.

Susanne Jung: Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse, Tübingen 1992.

Ferdinand von Schirach: Der Fall Collini, München 2011.



Teilhabe an Gewalt – Frauen in der Nazi Herrschaft

DR. CHRISTIANE BERGER

Im Nationalsozialismus wurde die gesellschaftliche Benachteiligung von Frauen zementiert und in bestimmten Bereichen – wie der Erwerbsarbeit – noch verschärft. Trotzdem war die Loyalität der Bevölkerung, auf der das Naziregime unabdingbar angewiesen war, kein rein männliches Phänomen. Es soll der Frage nachgegangen werden, warum.

Nationalsozialistische Frauenorganisation

1928 wurde der Deutsche Frauenorden als Gliederung der NSDAP anerkannt. Elsbeth Zander hatte diese Frauenorganisation bereits 1923 gegründet und sich ideologisch der NSDAP angenähert. Unterstützt von Gregor Strasser geriet sie schnell in Konflikte mit anderen Nazi-Führern. Insbesondere ihr Streit mit dem Reichsjugendführer Baldur von Schirach um die Zuständigkeit in der Organisation der Mädchen trug dazu bei, dass ihr Frauenorden 1931 durch die von Goebbels gegründete NS-Frauenschaft abgelöst wurde. Nach einem umfangreichen Machtgerangel – in dem auch ein Versuch gescheitert war, einen Mann an die Spitze der NS-Frauen zu stellen – wurde im Februar 1934 Gertrud Scholtz-Klink von Heß und dem Leiter der NS-Volkswohlfahrt Erich Hilgenfeldt in das Amt der Reichsführerin der NS-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerks gebracht und im November des gleichen Jahres von Hitler zur Reichsfrauenführerin ernannt. Scholtz-Klink hatte sich gerade dadurch qualifiziert, dass sie keine eigenständige Ideologin war. Ihre wichtigste Aufgabe lag in der Gleichschaltung der Frauenverbände. Im Oktober 1933 wurden die bereits gleichgeschalteten Verbände im Deutschen Frauenwerk zusammengefasst. In diesem sollten nun alle weiteren Verbände aufgehen, die nicht durch andere Zwangsmaßnahmen zerstört wurden. Während die NS-Frauenschaft als Parteigliederung quasi die Elite der nationalsozialistischen Frauenorganisation stellte, sollte das Deutsche Frauenwerk das große Sammelbecken der Organisation werden. Einige Verbände zogen eine Selbstauflösung der repressiven Vereinnahmung vor; andere

entledigten sich in einem voreiligen Gehorsam ihrer jüdischen Mitglieder.

Scholtz-Klink war in ihren Befugnissen stets von männlichen Naziführern begrenzt. Deutlich zeigte sich dies auch in der Tatsache, dass die Reichsfrauenführung zwar eigenständig mit ihrem Etat wirtschaftete, dabei aber jeweils von der Unterschrift des Reichsschatzmeisters abhängig war. In der ganzen Frauenorganisation setzte sich diese Unterordnung fort: für jeden Gau gab es eine Gaufrauenschaftsleiterin, für jeden Kreis eine Kreisfrauenschaftsleiterin, usw. Die Amtsein- oder Absetzung erfolgte jeweils durch die Absprache der ranghöheren Frau mit ihrem männlichen Vorgesetzten.

Frauenerwerbsarbeit

Zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft wurden Frauen aus der Erwerbsarbeit verdrängt. Der populistische Begriff „Doppelverdienertum“ stammte bereits aus der Weimarer Republik und wurde von den Nazis mittels Gesetzgebung zur Wirkung gebracht. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom April 1933, das an erster Stelle der Verdrängung von Juden aus dem Beamtenstatus diente, wurde auch dazu genutzt, „versorgte“ Frauen als Beamtinnen zu entlassen. In anderen Berufszweigen sollte das Ehestandsdarlehen wirksam werden. Neben der „rassehygienischen Eignung“ sah der Vergabemodus für das zinslose und „abkinderbare“ Darlehen von 600,- bis 1.000,- RM anfänglich den Berufsverzicht der Frauen vor. Während das Ehestandsdarlehen insbesondere von sozial schlecht gestellten Paaren als sozialpolitische Maßnahme angenommen wurde, war die Entlassung von Frauen aus dem Beamtenstatus ein jeweils individuell schwerer Einschnitt. Auch die Zugangsbeschränkungen von Frauen zum Universitätsstudium machen deutlich, dass die Verdrängung aus der Erwerbsarbeit von Frauen weniger quantitativ, sondern qualitativ wirksam wurde. Eine besondere Zuspitzung dieser Politik

zeigte sich 1936 in Hitlers Entscheidung, Frauen von Posten der Justiz auszuschließen. Nicht Qualifikation, sondern systemkonforme Protektion entschied über die Frage von einzelnen Frauenkarrieren.

Bei der quantitativen Begrenzung der Frauenerwerbsarbeit muss zwischen relativen und absoluten Zahlen unterschieden werden. Der Frauenanteil in der Erwerbsarbeit sank zwischen 1933 und 1938 von 34 auf 30,8 Prozent. Dennoch stieg die absolute Zahl der weiblichen Beschäftigten bereits seit 1933 kontinuierlich an. Diesem Faktum wurde propagandistisch Rechnung getragen. Insbesondere mit Beginn des Vierjahresplans als die Bedeutung der weiblichen Arbeitskraft zum Zwecke der Kriegsführung für die Nazis immer augenfälliger wurde. Ab Januar 1936 gab die Deutsche Arbeitsfront die Monatszeitschrift *Die Frau am Werk* heraus. Neben der üblichen Nazi-propaganda beschäftigte sich die Zeitschrift mit Themen der Berufswelt. In der Märzausgabe erschien ein Artikel über Urteile der Ehrengerichte, vor denen Frauen aufgrund von sexueller Nötigung erfolgreich geklagt hatten. Einleitend wurde erklärt: „Die Urteile der Ehrengerichte beweisen, dass der nationalsozialistische Staat für jeden Volksgenossen, also auch für jede deutsche Frau, schützend eintritt. Er wirbt für die Herstellung und Erhaltung der sozialen Ehre und damit auch der weiblichen Ehre im Betrieb.“

Wenngleich die Begriffsnutzung aus heutiger Sicht etwas befremdlich anmuten mag, ist es doch beachtlich, in welcher Form der nationalsozialistische Staat seine Fürsorge gegenüber Frauen in Szene setzte. Der Alltagserfahrung von sexueller Diskriminierung wurde das Versprechen des Schutzes der „weiblichen Ehre“ durch das Regime entgegengesetzt. Zu unterstreichen bleibt, dass dies an die Voraussetzung der „Volkszugehörigkeit“ geknüpft war.

Mütterdienst und Schulungsarbeit

Die nichterwerbstätige Hausfrau war vergleichbar schwer von der Naziführung erfassbar. Mütterdienst und Schulungsarbeit sollten u.a. dazu beitragen, diese Lücke zu schließen. Die Schulungsarbeit sollte der ideologischen Indoktrinierung dienen und teilte sich in Sachgebiete wie „rassenpolitische Erziehung“, „Volkstum-Brauchtum“ oder „wissenschaftliche Arbeit“ auf. Tatsächlich hatte die Reichsfrauenführung keine

direkte Anbindung an den Universitätsbetrieb. Der Bereich „wissenschaftliche Arbeit“ beinhaltete die Eingliederung von Wissenschaftlerinnen, die durch die oben genannten Maßnahmen aus ihrer Karriere verdrängt wurden und dennoch bereit waren, opportunistisch zur Nazi-ideologie (pseudo-)wissenschaftliche Beiträge zu liefern.

Der Mütterdienst wurde zum Muttertag 1934 von Scholtz-Klink ins Leben gerufen. Kern war die Mütterschulung. Frauen wurden hier in Bereichen wie Säuglings- und Gesundheitspflege oder der Hauswirtschaft unterrichtet. Tatsächlich waren es diese alltagspraktischen Schulungen, die bei den Frauen auf großen Anklang stießen und weitaus mehr frequentiert wurden. Dennoch darf auch hierbei die ideologische Wirkung nicht unterschätzt werden. Der nationalsozialistische Staat unterbrach erstmals ihren mühseligen Alltag. Frauen, die teilweise noch nie ohne männliche Obhut das Haus verlassen hatten, verzeigten nun und machten die subjektive Erfahrung von Anerkennung und einem geselligen Miteinander. Entsprechend dieser subjektiven Erfahrung gestaltete sich die Propaganda. Etwa im Zeitungsbericht über einen Mütterschulungslehrgang: „So nahte die Abschiedsstunde heran. [...] Worte des Dankes aus bewegten Herzen! Lieder steigen auf – der Humor bricht sich Bahn. [...] Wir wollen auch eines nicht vergessen, was wir als besonderes mitnehmen: 40 Frauen und Mädchen aus allen Schichten und Berufen kommend, lebten und arbeiteten zusammen.“

Das von den Nazis propagierte Volkskollektiv konnte von Frauen, die an diesen Schulungen teilnahmen, mit subjektiven Erfahrungen verbunden werden. Die äußerliche Harmlosigkeit dieser lebenspraktischen Schulung wurde im stärksten Maße durch deren Grundintension relativiert. Parallel zu den inszenierten Kampagnen, wie „Kampf dem Verderb“ oder dem „Eintopfsonntag“, sollten Frauen als Kämpferinnen der Heimatfront geschult werden: sie sollten auf der Grundlage der Mangelwirtschaft im Krieg eine bestmögliche Versorgung der Bevölkerung gewährleisten.

Für diese „innere Mobilmachung“ wurden Frauen außerdem im Luftschutz geschult. Hier konnten sie Amtsträgerinnen im Reichsluftschutzbund werden und in die Position der Blockhelferin, teilweise sogar des „Blockwarts“ aufsteigen.

Generation, soziale Schicht und Konfession

Bei der Frage nach weiblicher Loyalität und Konformität im Nationalsozialismus spielten verschiedene Faktoren eine Rolle. Darunter: der Aspekt Generation. Grob zu unterscheiden ist zwischen jener älteren Generation, die bereits vor der nationalsozialistischen Machtübernahme (annähernd) Erwachsen war, eine Zeit „davor“ also wirklich kannte, und jener, die sowohl in der Schule als auch durch die nationalsozialistischen Jugendorganisationen unter maßgeblichem Einfluss des Regimes sozialisiert wurde.

Während in der älteren Generation sehr viele Frauen in keiner nationalsozialistischen Organisation verankert waren, war die junge Generation bald ganz erfasst. Auf dem Frauenkongress des Parteitages von 1937 sollten erstmals BDM-lerinnen feierlich in die Frauenorganisationen überwechseln. Es zeigte sich, dass der militärische Drill, den die jungen Frauen kannten, nur schwer mit dem gewohnten Umgangston der Frauenorganisationen vereinbar war. Scholtz-Klink bemühte sich, das Zugangsalter von 21 Jahren senken zu lassen, um früher Einfluss auf die jungen Frauen zu gewinnen. Von Schirach untergrub auch diesen partiellen Versuch, die Zuständigkeit für den weiblichen Nachwuchs aus der Hand zu geben. Gegenteilig ließ er 1938 unter der Überschrift Glaube und Schönheit eine Sondergruppe des BDM ins Leben rufen, die junge Frauen (17 bis 21-jährig) besonders massiv emotional und körperlich konditionieren sollte. Gewisse „Erziehungserfolge“ der Jugendorganisation zeigten sich in einer tendenziell höheren Akzeptanz von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber „Nicht-Ariern“ oder „Minderwertigen“. Tatsächlich wurden bei der Suche nach weiblichem Wachpersonal für Konzentrationslager junge Frauen bevorzugt und beim Personal in den Euthanasieanstalten herrschte ein auffällig niedriges Durchschnittsalter vor. Sichtbar wurde diese Akzeptanz von Gewalt bereits beim „Osteinsatz“ des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend. Erlebnisberichte illustrieren, dass sich junge Frauen in ihrer Rolle als „Arbeitsmädchen“ subjektiv stark aufgewertet fühlten. Eine Aufwertung, die besonders sichtbar mit der Gewalt gegenüber Dritten verknüpft war.

Neben dem Aspekt der Generation waren die soziale Schicht und die Konfession wesentliche Faktoren, die eine Zustimmung zum NS-Regime begünstigten oder erschwerten.

Die Nazi-Propaganda nutzte vielfach Elemente aus der christlichen Liturgie, um mit diesen vertrauten Klängen dem Nationalsozialismus Wahrhaftigkeit zu verleihen. Insbesondere bei Frauen führte die antikirchliche Ausrichtung der Nazi-Ideologie zu Loyalitätskonflikten, die einer Einbindung in das Regime entgegen wirkten. Scholtz-Klinks Reden trugen anfänglich einen christlichen Predigtcharakter und waren geprägt von dem Versuch, einerseits Religion und Nationalsozialismus als eine Einheit darzustellen und andererseits den schwelenden Kirchenkonflikt als Dogma den Kirchenvertretern schuldhaft zuzuschreiben. Dieser Versuch dürfte wohl eher kontraproduktiv gewirkt haben: 1936 gab sie einen Erlass an ihre Führerinnen heraus, Auseinandersetzungen zu religiösen Fragen „grundsätzlich zu vermeiden.“ In ihren eigenen Reden tauchen die zuvor geradezu penetrant genutzten religiösen Begriffe nur noch rudimentär auf.

Den bürgerlichen Frauen, die – wie oben aufgeführt – am stärksten von beruflichen Benachteiligungen betroffen waren, wurden taktische Zugeständnisse gemacht. Hierzu gehört die Tatsache, dass die ohnehin spät erfolgte Arbeitspflicht in der Kriegsindustrie leicht zu umgehen war. Außerdem hatten sie es leichter als Frauen aus proletarischen Kreisen, in führende Funktionen von Parteigliederungen zu gelangen. Etwa ab Ende 1936 fand in der Nazi-Propaganda zudem ein Wandel statt, der von einer ursprünglich allgemeinen Verdammung jedweder Frauenbewegung dazu überging, die bürgerliche Frauenbewegung und ihre Protagonistinnen zu hofieren. Anstelle einer allgemeinen Verhöhnung der Frauenbewegung wurde nun die „bolschewistisch-internationalistische“ Frauenbewegung verunglimpft und im Gegenzug der nationalistische Ansatz der bürgerlichen Frauenbewegung unterstrichen.

Die gesonderte Aufmerksamkeit, die der Nationalsozialismus für Frauen aus den sozialen Unterschichten bereithielt, trug von Beginn an einen misstrauischen Unterton. Dies gilt für die Errichtung eines Mütterschulungshauses im „roten Wedding“ ebenso, wie auch für die Einrichtung betrieblicher Vertrauensfrauen, die als „Sendboten nationalsozialistischer Lebenshaltung“ oppositionelle Haltungen unter den Fabrikarbeiterinnen unterbinden sollten. Parallel hierzu wurde der Nationalsozialismus als der „Sozialismus der Tat“ propagiert. Gesellschaftliche Standesunterschiede sollten ideologisch relativiert und das

einheitliche Volkskollektiv beschworen werden. Scholtz-Klink scheute nicht davor zurück, dieses strategische Handeln direkt zu benennen: „Die Arbeiterinnen und Angestellten in der Deutschen Arbeitsfront haben wir zusammengenommen, [...], um der deutschen Arbeiterin von vornherein das Gefühl zu geben, daß wir ihr aus ihren eigenen Reihen heraus Menschen geben wollten, die eine Brücke bauen zu allen übrigen Frauen des deutschen Volkes.“

Auch hier liegt die Betonung auf die „deutsche“ – und gemeint ist „arische“ – Arbeiterin. Das, was der „wahre“ Sozialismus laut Nazipropaganda vom „falschen“ unterscheiden würde, wurde auf diese Frage reduziert. Auch proletarische Frauen, die sich von den Nazis vereinnahmen ließen, konnten dies nur, indem sie das nationalistische und faktisch rassistische Dogma anerkannten.

Fazit

Die aufgeführten Aspekte zeigen, dass die Beantwortung der Frage, warum Frauen sich mit dem System arrangierten und vielfach sogar begeistert unterstützten, im Kern mit der Bestätigung der These von einer Teilhabe an Gewalt beantwortet werden kann. Ob im simplen Einverständnis mit der ideologischen Volksgemeinschafts-Zugehörigkeit oder der aktiven Teilnahme an den vermeintlich harmlosen Angeboten nationalsozialistischer Frauenorganisationen: immer setzte dies eine mehr oder minder bewusste Einwilligung in die ausgrenzenden Faktoren der Volksgemeinschaft und deren Gewalt gegenüber Dritten voraus. Unbenommen bleibt das Faktum absolut unterschiedlicher Handlungsmuster von Frauen im Nationalsozialismus. Zum Verständnis sind indes auch nicht eine Be- oder Verurteilung von höchster Relevanz, sondern die Fragen des Wie und Warum.

Auch beim Wie und Warum bleibt zu differenzieren. Am Beispiel der Instrumentalisierung von Frauen an der „Heimatfront“ zeigt sich etwa, dass das gewünschte Verhalten der Naziführung mit dem absolut menschlichen Wunsch der Frauen konform ging, mit ihren Angehörigen zu überleben. Nicht der Überlebenskampf, sondern seine Mystifizierung – die teilweise auch in feministischen Kreisen existiert (in dualer Logik: Männer morden / Frauen sorgen für das Überleben) – stellt fatale

Anknüpfungspunkte zur faschistischen Ideologie her, die auf der Wertigkeit von Menschen beruht.

Dr. Christiane Berger arbeitet als wissenschaftliche Referentin für die Fraktion DIE LINKE. im Landtag von Sachsen-Anhalt. Sie hat an der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik zum Thema „Reichsfrauenführerin Gertrud Scholtz-Klink – Eine nationalsozialistische Frauenkarriere in Verlauf, Retrospektive und Gegenwart“ promoviert.

Newsletter der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt
Ebendorfer Straße 3, 39108 Magdeburg
Tel. 0391/732 48 40, E-Mail: newsletter@dielinke-lsa.de

Redaktion: Anke Lohmann (V.i.S.d.P.), Martin Heinlein

Fotos: Martin Heinlein
Gedenkstätte Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau

